

Jetzt sind die Bundesländer am Zug:

Bundestag beschließt Reform des Betreuungsrechts

Das Selbstbestimmungsrecht der Klient*innen wird gestärkt, der Beruf endlich anerkannt.

Berlin/Hamburg, 6. März 2021 – Der Bundestag hat den Weg für die Reform des Betreuungsrechts frei gemacht. Am Freitagnachmittag stimmten die Abgeordneten dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD zu. Die FDP stimmte gegen das Gesetz, die übrigen Oppositionsfractionen enthielten sich.

Ziel der Reform ist es, das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend zu modernisieren und neu zu strukturieren. Durch die Reform will der Gesetzgeber die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen stärken, indem er das Betreuungsrecht am Selbstbestimmungsgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausrichtet.

„Das ist ein großer Fortschritt, der das Qualitätsniveau der rechtlichen Betreuung heben wird“, sagt der Vorsitzende des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (BdB) Thorsten Becker. „Endlich wird die Selbstbestimmung der Klient*innen in den Mittelpunkt der Betreuung gestellt und die Stellvertretung in den Hintergrund gerückt. Dafür haben wir uns jahrelang eingesetzt. Der Mensch und seine Wünsche stehen im Mittelpunkt.“

Die Unterstützung von Klient*innen bekommt eine vorrangige Stellung vor der Stellvertretung. „Damit wird Betreuung als Prozess definiert, der Menschen darin unterstützt, eigene Entscheidungen zu treffen, autonom und selbstbestimmt. Das ist gut“, so Becker weiter.

Als wichtigen Schritt für den Berufsstand bewertet der BdB, dass künftig ein bundesweit einheitliches Zulassungsverfahren auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung zum Beruf führen soll. Thorsten Becker: „Nach fast 30 Jahren wird der Betreuerberuf damit erstmals anerkannt.“ Die Vergütung wird außerdem rechtssicher festgelegt und Herabstufungen wird es nicht mehr geben.

Die Bundestagsabgeordneten folgten in ihrer Entscheidung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, der noch umfangreiche Änderungen am Regierungsentwurf vorgenommen hatte.

So sollen für den Sachkundenachweis keine „vertieften Kenntnisse“ des Betreuungs- und Unterbringungsrechts erforderlich sein, sondern lediglich „Kenntnisse“. „Ein kleines, aber wichtiges Detail“, sagt Becker. „Dies darf nicht dazu führen, dass die Anforderungen zu sehr reduziert werden. Rechtliche Betreuung ist ein komplexer und anspruchsvoller Beruf. Die Klient*innen dürfen erwarten, dass Berufsinhaber*innen ihren Job beherrschen. Es besteht die Gefahr, dass diese Änderung als falsches Signal verstanden wird.“ Es werde nun auf die Rechtsverordnung ankommen, die noch zu erarbeiten ist.

Künftig soll die Prozess- bzw. Verfahrensfähigkeit eines Betreuten nicht mehr entfallen, wenn ein Betreuer in dem Verfahren auftritt, sondern nur, wenn der Betreuer dies für erforderlich hält. Die bestehende Regelung hatte das Selbstbestimmungsrecht der Klienten eklatant verletzt, so Thorsten Becker: „Immerhin wird nun der Automatismus durchbrochen, wonach die Prozessfähigkeit eines/einer Klient*in endet, wenn er/sie die Unterstützung eines

Betreuers oder einer Betreuerin in Anspruch nimmt. Die Neuregelung ist somit ein erster guter Schritt in die richtige Richtung, jedoch noch keine befriedigende Lösung.“

Die Ehegattenvertretung wurde von drei auf sechs Monate erweitert. Aus Sicht des BdB widerspricht die Ehegattenvertretung grundsätzlich dem Selbstbestimmungsgedanken der UN-BRK. Thorsten Becker: „Wir lehnen die Ehegattenvertretung daher ab und sehen folglich auch die Erweiterung kritisch.“

Als deutliche Verbesserung wertet der Verband, dass für Berufsbetreuer*innen, die bereits länger als drei Jahre tätig sind, auch ohne Sachkundenachweis das neue Vergütungsrecht gelten soll. Sie werden automatisch in die Vergütung eingestuft, die ihrer Ausbildung entspricht.

Im nächsten und letzten Schritt muss der Bundesrat über die Reform entscheiden. Der BdB hofft, dass die Entscheidung bei der Sitzung der Länderkammer am 26. März fällt. So könnte das Gesetz am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Mehr Informationen:

www.bdb-ev.de | Twitter: @BdB_Deutschland

Pressekontakt:

nic communication & consulting | Bettina Melzer

Tel.: 030 – 279 879 50 | mobil: 0163 – 575 1343 | bm@niccc.de | www.niccc.de

Angebot an Journalist*innen: Sie wollen einmal einen Berufsbetreuer oder eine Berufsbetreuerin in Ihrer Nähe begleiten? Sie brauchen ein Beispiel von Klient*innen, die von Berufsbetreuung profitieren? Möchten Sie eine Expertin oder einen Experten aus Ihrer Region sprechen? Oder benötigen Sie mehr Hintergrundinformationen?

Rufen Sie uns einfach an. Oder schreiben Sie uns. Wir helfen gern weiter!

Über den BdB:

Der Bundesverband der Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen (BdB e.V.) ist mit mehr als 7.000 Mitglieder die größte Interessenvertretung des Berufsstandes. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für ihre Interessen. Er stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Der BdB wurde 1994 gegründet – zwei Jahre, nachdem mit dem Betreuungsgesetz Konzepte wie „Entmündigung“ und „Vormundschaft“ für Erwachsene abgelöst wurden. Bereits damals leitete ihn der Gedanke, Menschen mit Betreuungsbedarf in Deutschland professionell zu unterstützen, so dass sie ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Mit seiner fachlichen Expertise und viel Idealismus setzte sich der Verband bereits frühzeitig für mehr gesellschaftliche Teilhabe betreuter Personen ein, wie sie erst später gesetzlich verankert wurde.

Handeln und Entscheidungen der BdB-Mitglieder basieren auf demselben humanistischen Menschenbild, das auch der UN-Menschenrechtskonvention von 1948 und der UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 zugrunde liegt.

www.bdb-ev.de

